

ohne Zustimmung der Mitbelehnten zu gestatten, statt ihrer würden dagegen folgende Worte einzuschalten sein:

„unter den nachstehenden und den im §. 1. des Gesetzes, die Abänderung einiger auf Lehne und Rittergüter sich beziehender Bestimmungen betreffend, enthaltenen Bedingungen.“

Den Beschluß über diesen §. behält man sich wegen des so eben beregten von der Deputation zu dem Gesetzentwurfe sub C. beantragten Zusatzparagraphen bis dahin vor.

§. 2. lautet:

„Für die Erbverwandlung ist ein jährlicher Canon zu übernehmen, welcher 1) rücksichtlich der beim Landesjustizcollegium zu Lehn gehenden Güter und Rechte, und zwar: a) bei Mannlehen, worüber den Vasallen keine freiere Verfügung gestattet ist, als das Lehnrecht bestimmt, —= 16 gr. —= b) bei andern Lehnen —= 8 gr. —= 2) rücksichtlich der bei der Oberamts-Regierung in Budissin, ingleichen der bei Aemtern, königl. Justizariaten oder Kammergütern zu Lehn gehenden —= 6 gr. —= von jedem tausend Thaler des vollen Werthes, wie dieser bei Consensertheilungen angenommen wird, betragen soll.“

Das Deputationsgutachten lautet:

Die Abstufung der Sätze des jährlich zu entrichtenden Canon, dessen Bestimmung wohl ohnehin in der Hand des Oberlehns-herrn liegen muß, scheint durch die Schwierigkeit einer genauern Sonderung der einzelnen Unterarten der Lehne, durch die Eigenthümlichkeit der Bauerlehne und durch die Vorrechte der Lausitzer Vasallen genugsam gerechtfertigt. In dieser Provinz wird nämlich nicht nur bei Veränderungsfällen in mann dominante die Lehn in einer gemeinsamen Schrift gemuthet, sondern es sind auch des Besitzers Schwerdtmagen männlichen Stammes bis zum siebenten Grade successionsberechtigt, und die Mitbelehnten erst dann, wenn sie zum Besitz des Lehns gelangen, die Lehn zu muthen schuldig, mancher anderer Vorzüge, z. B. des Mittersprungs, nicht zu gedenken. — Die Deputation hat daher nur zu dem Satze a. die Einschaltung des Wortes „solchen“ vor dem Worte „Mannlehen“ zu beantragen, damit es nicht scheine, als enthalte jener Satz eine Begriffsbestimmung des Mannlehnes, als sei sonach jedes Mannlehn, gleichviel ob ein veräußerliches ob keines, bei seiner Verwandlung in Erbe mit dem höchsten Satze zu vernehmen. — Nächstdem kann den Worten desselben Satzes: „als das Lehnrecht bestimmt,“ keine andere Deutung gegeben werden, als die Bezeichnung derjenigen Eigenschaften des Lehnes, die nach der eigentlichen Tendenz des Lehnsverhältnisses in der Regel bei einem Lehne vorhanden sein müssen, die seiner Natur inwohnen, und die das System eben deshalb mit dem Ausdrucke *naturalia feudi* bezeichnet. Dieß mehr hervorzuheben beantragt die Deputation auch noch die Einschaltung der Worte: „in Beziehung auf *naturalia feudi*“ nach dem Worte „Lehnrechte.“

Zu diesem §. hatte v. Heynig dem Präsidio ein Amendement überreicht, nach welchem das in dem letzten Satze desselben befindliche Wort: „vollen“ in Wegfall gebracht, dagegen der §. folgenden Zusatz erhalten möge: „Es werden jedoch die Consensschulden von dem Werthe des Lehnes abgezogen.“

Zur Unterstützung seines Amendements führt der Antragsteller an, daß Lehne, bevor sie zum Falle kämen, gewiß stets mit so viel Schulden belastet werden würden, als nur immer möglich, und daß der Canon ohnstreitig zu hoch angelegt sei, wenn man nicht die Möglichkeit des Heimfalls beachte, sondern nur die in der Regel aus dem Lehnsverhältnisse entstehenden Kosten als Maßstab annehmen wolle.

Secretair v. Sedtwitz glaubt dieser Ansicht völlig beitreten zu müssen, indem er bemerkt, wie bisher außer den Schulden auch die Allodialstücken und das Inventarium bei Berechnung des Canons von dem Kaufpreise abgezogen worden seien.

Staatsminister v. Könnert gibt zu bedenken, daß letztgenannte beide Gegenstände auch jetzt noch abzuziehen seien, da man den Canon doch nur von demjenigen Objecte nehmen könne, dessen Qualität verwandelt werde. Die Abrechnung der Schulden hingegen würde eine große Ungleichheit herbeiführen, und müsse er sich ganz gegen selbige erklären.

D. Klien: Man möge es vor der Hand bei den bereits angeschlagenen Sätzen bewenden lassen, um dann in der Folge, falls die Vasallen keinen Gebrauch davon machten, nach Befinden weiter zurückgehen zu können.

Mehrere erkennen indeß den Canon doch für zu hoch, unter ihnen auch v. Carlowitz, welcher sich zu dem Antrage veranlaßt sieht, man möge die Regierung in der Schrift ersuchen, den Canon weiter herabzusetzen.

Nachdem das Amendement des v. Heynig mit 26 gegen 6 Stimmen verworfen worden, macht Bürgermeister Hübler die letztere Auslassung des v. Carlowitz zu einem förmlichen Antrage von seiner Seite, dem gemäß die Regierung um Herabsetzung des Canons in der Schrift gebeten werden möge, indem das Weitere hierunter bloß vom Lehns Herrn abhängt.

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich dagegen, indem er anführt, daß die Bestimmung des Lehnsquantis, da selbiges in die Staatskasse fließe, von der Entschliesung der Stände abhängt, und man es lieber versuchsweise bei der jetzigen Bestimmung bewenden lassen möge.

Mehrere Mitglieder glauben indeß dieser Ansicht nicht beistimmen zu können, und äußern, daß der §. 17. der Verfassungsurkunde die Allodification lediglich der Entschliesung des Königs anheimstelle, ihm demnach auch die Bedingungen überlasse. Sie bemerken übrigens auch noch, daß wohl niemand die Erbverwandlung suchen werde, wenn man es, wie bereits geschehen, ausspreche, daß die jetzige Feststellung des Canons nur versuchsweise geschehen solle.

Als hierauf der Vorschlag des Bürgermeister Hübler mit 23 gegen 8 Stimmen Annahme gefunden, wünscht Bürgermeister Ritterstädt in der Schrift wenigstens die Sätze bezeichnet zu sehen, bis auf welche man den Canon herabgesetzt zu sehen für gut erachte. — Dieß findet den Beifall des Staatsministers v. Könnert, indem ein bestimmter Vorschlag der Regierung erwünscht sein werde. — Demgemäß beantragt Bürgermeister Hübler, den Vorschlag dahin zu richten, daß die Sätze von 16, 8 und 6 Gr. für's Tausend in Quanto von 12, 6 und 4 Gr. herabgesetzt werden möchten.

Nachdem dieß hinreichend unterstützt war, fragt der Präsident: Soll das Gesuch um Herabsetzung des Canons auf die so eben angegebenen Sätze von 12, 6 und 4 Gr. gerichtet werden? Dieß fand mit 22 gegen 9 Stimmen Annahme.

Mit der Art, wie wohl dieser Antrag in der Schrift am besten abzufassen sein möchte, beschäftigt, findet die von D. Deut-